

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in
den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Änderung eines Verkehrsweges kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl I S. 3574, 1977 S. 650) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889, BGBl III 791-1), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), anerkannten Naturschutzverbänden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist."

Begründung:

Beim Bau von Verkehrswegen ist die Erteilung der Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zu weitgehend. Da im Verfahren bei der Plangenehmigung der öffentliche Erörterungstermin entfällt, ist dieses Verfahren nur bei Änderungen eines Verkehrsweges vertretbar. Anderenfalls würde man dem Grundsatz der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gerecht.

Ausgeliefert am
04. JULI 1991

Bei der Änderung eines Verkehrsflughafens ist ein Planfeststellungsbeschluß zwingend erforderlich. Im Hinblick auf die in § 10 des Entwurfs der Bundesregierung vorgesehene Nichtanwendung des § 6 Luftverkehrsgesetz würde anderenfalls das Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden können.

Wie bereits in der Begründung zu der Änderung zu § 3 dargelegt, ist den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden bei Planfeststellungsverfahren ein subjektives öffentliches Recht auf Verfahrensbeteiligung zuerkannt worden. Da § 29 BNatSchG bei Plangenehmigungsverfahren keine zwingende Beteiligung vorschreibt, könnte das Beteiligungsrecht durch den Wechsel der Verfahrensart unterlaufen werden, unabhängig davon, ob mit dem Verfahren Eingriffe verbunden sind oder nicht.

Gerade in einem beschleunigten Verfahren ist Sorge dafür zu tragen, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend in der abschließenden Abwägung berücksichtigt werden. Es kann nicht den Planungsbehörden überlassen bleiben, durch die Wahl der Verfahrensform zu entscheiden, wann die Verbände zu beteiligen sind.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Eine Plangenehmigung kann einen Planfeststellungsbeschluß nicht ersetzen, wenn bei der beabsichtigten Änderung eines Verkehrsweges ältere Baumreihen entlang des Verkehrsweges (Alleen) in ihrem Bestand gefährdet werden oder beseitigt werden sollen."

Begründung:

Alte Alleen sind in vielen Landschaften der neuen Bundesländer noch heute prägend. Sie bereichern das im übrigen durch die Größe einzelner landwirtschaftlicher Nutzflächen und durch industrielle Altanlagen, Tagebaue und ähnliches beeinträchtigte Landschaftsbild. Dieses besondere Potential gilt es im Interesse des Wohn- und Freizeitwertes, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten.